Gemeinde Vettweiß
Der Bürgermeister

Vettweiß, den 20.12.2025

Dezernat: Dezernat I
Bearbeiter/in: Pieck, Tanja
Leitung: Wirtz, Daniel
Kämmerei: ,
Genehmigung: Kunth, Joachim

Vorlagennummer: V-186/2025

Vorlage

für den
Haupt- und Finanzausschuss am 22.01.2026
Gemeinderat am 05.02.2026
- öffentlich -

Errichtung eines Bestattungswaldes in der Gemeinde Vettweiß – Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der nächsten Schritte

Begründung:

Die Gemeinde Vettweiß beabsichtigt, ihr bestehendes Friedhofsangebot um die Einrichtung eines Bestattungswaldes zu erweitern. Hintergrund ist die zunehmende Nachfrage nach naturnahen Bestattungsformen sowie das Ziel, das kommunale Friedhofswesen zukunftsfähig und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Vorgesehen ist die Nutzung eines privaten Waldgrundstücks mit einer Größe von rund 8.300 m². Der Eigentümer des Grundstücks hat seine Bereitschaft erklärt, das Waldgrundstück für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück soll dabei im Eigentum des Waldbesitzers verbleiben.

Die Friedhofsträgerschaft sowie der Betrieb des Bestattungswaldes sollen vollständig durch die Gemeinde Vettweiß erfolgen. Dies umfasst insbesondere die Organisation und Durchführung der Urnenbeisetzungen, die Verwaltung des Friedhofsbetriebs sowie die Einbindung in das bestehende Gebühren- und Satzungswesen der Gemeinde.

Als Ausgleich für die Nutzung des Grundstücks ist vorgesehen, dass der Eigentümer ein jährliches Entgelt erhält, dessen Höhe sich an der Anzahl der durchgeführten Beisetzungen orientiert. Die Errichtung einer privatrechtlichen Gesellschaft (z. B. GmbH) zur Betreibung des Bestattungswaldes ist nicht vorgesehen. Der Bestattungswald soll als kommunaler Friedhof geführt und in das bestehende Friedhofswesen integriert werden.

Durch Integration in das Friedhofswesen der Gemeinde Vettweiß wird das Ziel verfolgt, die Bestattungszahlen durch das zusätzliche Angebot deutlich zu erhöhen. Daraus entstünden entsprechend mehr Gebühreneinnahmen, was bei verhältnismäßig geringen zusätzlichen Kosten insgesamt zu sinkenden Friedhofsgebühren führen würde.

Rechtlich handelt es sich bei dem geplanten Bestattungswald um einen Friedhof im Sinne des Bestattungsgesetzes des Landes NRW. Die Errichtung und der Betrieb eines Friedhofs bedürfen gemäß § 2 Abs. 1 BestG NRW der friedhofsrechtlichen Genehmigung durch die zuständige Kreisordnungsbehörde, vorliegend den Kreis Düren. Eine gesetzliche Bedürfnis- und Bedarfsprüfung ist dabei nicht vorgesehen.
Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Erfordernisse des Wasserhaushaltsrechts und des Gesundheitsschutzes erfüllt sind und sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Das Genehmigungsverfahren selbst ist gebührenfrei.

Die Nutzung eines privaten Grundstücks für einen kommunalen Friedhof ist rechtlich zulässig, sofern die Gemeinde die Friedhofsträgerschaft übernimmt und die öffentlich-rechtlichen Bindungen eines Friedhofs sichergestellt werden. Hierzu ist eine vertragliche Absicherung der Nutzung erforderlich, etwa in Form eines Pacht- oder Gestattungsvertrages zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer. Dieser Vertrag muss insbesondere Regelungen zur Laufzeit, Pflege und Verkehrssicherung, zur Nutzung des Grundstücks als Friedhof sowie zu finanziellen Aspekten enthalten.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden verschiedene Fachbehörden beteiligt. Aus gesundheitlicher Sicht besteht bei einem Bestattungswald, in dem ausschließliche Urnenbeisetzungen vorgesehen sind, regelmäßig keine Bedenken. Geruchsbelästigungen oder hygienische Risiken sind bei Feuerbestattungen grundsätzlich ausgeschlossen. Dennoch wird die Untere Gesundheitsbehörde des Kreises Düren im Verfahren beteiligt und eine gutachterliche Stellungnahme abgeben.

Besondere Aufmerksamkeit ist den wasserrechtlichen Belangen zu widmen. Entlang des Grundstücks verläuft ein Seitenkanal des Neffelbachs, der in einen angrenzenden See mündet. Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob das Grundstück ganz oder teilweise in einem Überschwemmungsgebiet oder in einer Wasserschutzzone liegt. In bestimmten Schutzgebieten sind Begräbnisplätze unzulässig oder nur unter zusätzlichen Auflagen genehmigungsfähig. Diese Fragen werden im Rahmen des friedhofsrechtlichen Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung der Unteren Wasserbehörde geprüft. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche wasserrechtliche Genehmigung erforderlich werden.

Auch naturschutz- und forstrechtliche Aspekte sind zu berücksichtigen. Der Charakter des Waldes soll erhalten bleiben. Die Untere Naturschutzbehörde wird insbesondere darauf achten, dass Bäume und Wurzeln nicht beschädigt werden und das Beschilderungen baumsschonend angebracht werden. Unabhängig vom Genehmigungsverfahren beim Kreis Düren ist die Errichtung und der Betrieb des Bestattungswaldes als organisierte Veranstaltung im Sinne des Landesforstgesetzes NRW beim zuständigen Regionalforstamt anzuzeigen.

Des Weiteren sind die bestehende Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Vettweiß anzupassen, um den neuen Friedhof und die zusätzliche Bestattungsform satzungsrechtlich abzubilden.

Weiteres Vorgehen

Nach einer grundsätzlichen Beschlussfassung über die Errichtung eines Bestattungswaldes wären folgende weitere Schritte durch die Verwaltung zu unternehmen:

1. die vertraglichen Voraussetzungen zur Nutzung des privaten Waldgrundstücks als Friedhof vorzubereiten und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen,

2. die erforderlichen Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden (insbesondere Gesundheits-, Wasser-, Natur- und Forstbehörden) vorzunehmen,

3. das friedhofsrechtliche Genehmigungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 Bestattungsgesetz NRW beim Kreis Düren einzuleiten,

4. die weiteren organisatorischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, einschließlich Stellplatzkonzept sowie Zeit- und Kostenplanung, zu konkretisieren sowie

5. die notwendigen Anpassungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die vorgenannten Punkte würden zeitlich teilweise parallel angegangen. So wird beispielsweise erst dann eine vertragliche Regelung mit dem Eigentümer geschlossen, wenn alle sonstigen Rahmenbedingungen bekannt sind und eine friedhofsrechtliche Genehmigung vorliegt. Ein friedhofsrechtliches Genehmigungsverfahren würde erst angestoßen, wenn auch der Entwurf einer Kalkulation steht.

Der Gemeinderat wird über den weiteren Verlauf informiert und hat natürlich durch die nachfolgend notwendigen Beschlüsse auch immer die Möglichkeit, das Projekt aufzugeben, sofern sich im weiteren Verlauf zeigen sollte, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht werden können.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Vettweiß folgenden Beschluss:

Die Errichtung eines Bestattungswaldes als Ergänzung des bestehenden Friedhofsangebots der Gemeinde Vettweiß wird weiterverfolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen weiteren Schritte einzuleiten.

<u>Auswirkungen auf den Haushalt:</u>

Investive Mittel für die Herstellung sind zu gegebener Zeit bereitzustellen. Da es sich um eine Investition im Friedhofswesen handelt, sind die späteren Abschreibungen ansatzfähige Kosten in der Gebührenkalkulation. Es wird also nicht das Jahresergebnis belastet, da den Kosten auch entsprechende Erlöse aus Gebühreneinnahmen gegenüberstehen.